

Wir dringend, daß in der Kirche nur eine einfache Procession (ohne die Evangelien zc.) oder nach Umständen eine Andachtsübung vor dem Allerheiligsten, die große feierliche Procession aber bei günstiger Witterung entweder nachmittags nach der Vesper oder an einem der folgenden Sonn- oder Festtage gehalten werde. Dasselbe gilt von der Procession am Octav-Sonntag und am Octavtage." P. E. (l. c. n. 7.)

Die vom Caerem. Episc. vorgeschriebene Frohnleichnam=Procession oder die Wiederholung derselben an den Tagen, wo sie herkömmlich ist, muß also nicht nothwendigerweise an den genannten Tagen Vormittag gehalten werden, wenn etwa die Witterung sie nicht zuläßt; sie darf auch Nachmittag gefeiert, oder wenn auch dies unmöglich sein sollte, auf einen der nächsten Sonn- oder Festtage transferiert werden (s. § 33).

§ 35. Die Processionen der Bruderschaften, die Bittprocessionen und Flur-Umgänge.

a) „Bei Processionen der reorganisierten Bruderschaften sind der Ordo sacri Ministerii und die Satzungen genau zu befolgen; bei noch nicht reorganisierten sind die obigen allgemeinen Vorschriften einzuhalten." P. E. (l. c. n. 4.) (s. § 21 sub c.)

b) „Bei den Bittprocessionen am St. Marcustage und am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Bittwoche ist das Allerheiligste nicht mitzutragen, weder in der Monstranz, noch im Ciborium. Dieselben sind in jeder Pfarrei nach Vorschrift des Rituale Rom. und Rituale majus zu halten." P. E. (l. c. n. 8.)

Das Rituale Rom. (tit. IX c. 4) erwähnt keine Silbe davon, daß bei den Processionen in festo S. Marci und in Litanii minoribus Rogationum das Allerheiligste mitgetragen wird. Wenn der Priester bei denselben stola violacei coloris indutus ist, wie das Rit. Rom. vorschreibt, so sind sie als Bußprocessionen zu betrachten, bei welchen die Anbetung Christi im heiligsten Sacramente nicht als Hauptzweck erscheint.

Diese Processionen sind auch nach Inhalt der alten, in Deutschland gebrauchten Ritualien niemals theophorische gewesen, da die Rubriken mehrerer derselben vorschreiben, daß der parochus sie halten solle „habens stolam, suum superpelliceum, manuque dextra parvam Crucifixi imaginem portans“, so daß zugunsten theophorischer Processionen an diesen Tagen auch nicht der titulus einer consuetudo immemorabilis angerufen werden kann, die etwa sine offensione populi nicht zu beseitigen wäre.

c) „An andern Tagen können jedoch die üblichen Flur-Umgänge mit dem Allerheiligsten gehalten werden. Es eignet sich hiefür insbesondere der Pfingstmontag; es mag aber auch der Freitag nach Christi Himmelfahrt, der Pfingstdienstag oder ein anderer herkömmlicher und kirchlich zulässiger Tag gewählt werden.

Dieser Umgang findet statt nach Art der Frohnleichnam's-Procession, weshalb auch alle oben bezeichneten Vorschriften Anwendung finden.

Wir untersagen daher auch bei dem Flur-Umange ausdrücklich, an mehr als vier Stationen Halt zu machen und den Segen zu ertheilen. Es ist besonders Acht zu haben, daß die vier Altäre an anständigen Plätzen und in geziemender, dem Rituale entsprechender Weise errichtet werden.

Der Weg soll auch nicht zu lang und ermüdend sein. Wollte bisher die allzugroße Länge des Weges vorgebracht werden, um mehr als vier Stationen zu halten, so ist inskünftig entweder eine kürzere Wegstrecke zu wählen, oder, falls der Umgang durch die Fluren mehrerer Kirchengemeinden gieng, ist nöthigenfalls, mit oberhirtlicher Genehmigung, für je einen Kirchgemeinde-Bezirk eine eigene Procession an verschiedenen Tagen zu veranstalten.

Der Priester muß die Procession zu Fuß machen und Wir verbieten auf Grund der kirchlichen Disciplin eine derartige theophorische Procession zu Pferde oder einen eigentlichen sogenannten Umritt.

Wenn auch zu dieser Procession eine kleinere Monstranze gebraucht werden darf, so ist es doch unstatthaft, eine kleine Hostie, wie sie zur Communion gebraucht wird, in dieselbe zu stellen.

Der Priester muß auch bei diesem Umange mit dem Pluviale und Velum humerale bekleidet sein, und ebenso ist ein Baldachin erforderlich.

Wo ein Flur-Umgang mit dem Allerheiligsten im Ciborium üblich ist, mag er bis auf Weiteres bestehen, jedoch darf auch dann das Velum humerale und der Baldachin nicht fehlen; und finden im allgemeinen die im Rituale für einen feierlichen Verserhgang gegebenen Vorschriften auf einen derartigen Flur-Umgang Anwendung. Wir verbieten ausdrücklich, dabei das Allerheiligste in der Bursa oder im sogenannten Speisbeutel zu tragen.“ P. E. (l. c. n. 9.)

Die Flur-Umgänge mit dem Allerheiligsten nach Art der Frohnleichnam's-Procession haben sich in Deutschland in der Art eingebürgert, daß sie kaum mehr beseitigt werden können, ohne die tiefste Erbitterung beim Volke zu erregen. Ein Visitations-Protokoll vom Jahre 1480 bezüglich einer Pfarrei im Bisthum Eichstätt sagt wörtlich: „Circumit (parochus) segetes cum Sacramento Eucharistiae in festo Pentecostes, licet invitus; nam rustici sui minati sunt sibi, quod si grandinibus frumenta perirent, vellent eum in dote sua (d. h. in seinem Pfarrhose) interimere.“

Die offensio populi ist wohl auch heutzutage ein Grund, und wohl der Hauptgrund, daß diese Flur-Umgänge nach Art der Frohnleichnam's-Procession von den Bischöfen gestattet werden können, immer aber nur unter der Voraussetzung, daß hiebei die allgemeinen kirchlichen Vorschriften über die theophorischen Processionen überhaupt

und bezüglich der Frohnleichnam's-Procession insbesondere mit aller Gewissenhaftigkeit befolgt werden, namentlich was die Zahl der Stationen betrifft, die Zurüstung der Altäre, den sacramentalen Segen, sowie den Gebrauch des Pluviale, des Velum humerale und des Baldachins, wenn auch sonst die äußere Feier hiebei eine geringere sein mag, als bei der Frohnleichnam's-Procession selber. Bezüglich einer theophorischen Procession, welche der Priester zu Pferd hält, siehe § 31 sub e das Decret vom 18. Jänner 1653, aus welchem hervorgeht, daß, wenn der Priester in sella portatili degens die Procession nicht halten darf, er sie auch nicht vornehmen kann super equum sedens, umso weniger, weil er hiebei nicht imstande wäre, das Sanctissimum fortwährend in Händen zu halten, wie es die ebendort angeführten Decrete vorschreiben.

Wenn die liturgischen Bücher die Consecration einer zweiten heiligen Hostie zur Procession erwähnen, so verstehen sie darunter immer eine größere, nicht eine kleine Hostie, wie sie zur Communion gebraucht wird, und ist auch darum nur der Gebrauch jener, nicht aber dieser bei einer Procession zulässig.

Der Flur-Umgang mit dem Allerheiligsten nicht in der Monstranz, sondern im Ciborium ist vom Pastoral-Erlaß bloß toleriert und nur ad tempus, was nach dem Inhalte des in den §§ 8, 15 und 20 (sub c) 2c. Gesagten nicht auffallend erscheint. Die Kirche kennt keine Procession des Allerheiligsten, wenn es in die s. pixis eingeschlossen ist, außer bei der delatio Ss. Sacramenti ad infirmos, welche in feierlicher (s. § 43) und einfacher Weise (s. § 44) stattfinden kann. Da der Flur-Umgang eine causa publica ist und hiebei ein concursus populi statthat, so muß diese Procession jedenfalls nach Weise des feierlichen Verzehganges gehalten werden, also mit dem Velum humerale, welches der Priester auch bei dem nicht feierlichen Verzehgange trägt (s. § 44 sub b), aber auch mit dem Baldachin, der für die feierliche Krankenprovisur vorgeschrieben ist (s. § 43).

Ein allzulanger und ermüdender Weg beim Flur-Umange würde die ungetheilte Aufmerksamkeit des Volkes auf das Allerheiligste unmöglich machen, weshalb eine kürzere Wegstrecke sich mehr empfiehlt. Die Tage, an welchen diese Umgänge stattfinden, sind in den verschiedenen Pfarreien verschieden.

d) „Außer den erwähnten Gelegenheiten darf eine Procession nach dem Ritus des Frohnleichnam'sfestes nicht stattfinden; und selbst wo eine solche bisher üblich war, ist nachträglich unter getreuer Angabe der Motive die oberhirtliche besondere Erlaubnis einzuholen, wenn das Herkommen aus gewichtigen Gründen fortgesetzt werden will.“ B. C. (I. c. n. 11.)

Processionen mit dem Allerheiligsten sind öfters im Jahre zulässig, aber nicht solche, die nach dem Ritus der Frohnleichnam's-Procession gefeiert werden, außer an diesem Feste selbst, innerhalb

der Octave desselben an den Tagen, wo sie herkömmlich sind, und bei den Flur-Umgängen. Auch ist es selbstverständlich, daß theophorische Flur-Umgänge da, wo sie nicht üblich sind, auch nicht eingeführt werden dürfen, da die Erlaubnis zum Fortbestehen derselben sich einzig und allein auf die consuetudo stützen kann.

Der Gründonnerstag und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darsfeld (Westfalen).

Der zweite Sonntag vor Ostern wird der Passionssonntag genannt, weil die Kirche sich von diesem Tage an in besonderer Weise der Betrachtung des Leidens Christi widmet. Die Crucifixe werden verhüllt zur Erinnerung daran, daß Christus sich vor seinen Feinden bis zu seinem Einzuge in Jerusalem verbarg. In der Woche vor Ostern, der Charwoche, in welche das bittere Leiden und der Erlösungstod des Heilandes fällt, begeht die Kirche ihren Gottesdienst in stiller Sammlung und frommem Gebete, weil das heilige Geheimnis der Erlösung und der großen Barmherzigkeit Gottes das Gemüth des Christen beschäftigen soll. Darum heißt diese Woche auch die stille oder große Woche.

Zu den heiligen Tagen der Charwoche gehört der grüne Donners- tag; derselbe hat wohl seinen Namen davon erhalten, weil an diesem Tage mit dem Leiden Christi und der Einsetzung des heiligen Altars- sacramentes das Heil der Menschen zu grünen angefangen hat. Die auf denselben folgende Nacht ist eine geheimnisvolle Nacht; während in ihrem Dunkel die Sünde das größte Werk ihrer Bosheit vor- bereitet, stiftet der Heiland das größte und heiligste Geheimnis seiner göttlichen Liebe. Das Andenken daran bereitet der Kirche eine so große Freude, daß sie nicht umhin kann, sie laut zu äußern. Daher feiert sie die heilige Messe mit großer Pracht, singt das gloria in excelsis und will, daß man die Glocken läute. In der feierlichen Messe des Gründonnerstags consecriert der celebrierende Priester zwei Hostien, die eine, welche er empfängt, die andere, welche für die Feier des folgenden Tages aufbewahrt wird und die man feier- lich zu einem hierzu vorbereiteten und geschmückten Seitenaltare, das Grab genannt, bringt. Vor demselben findet dann die Anbetung des heiligen Sacramentes seitens der Gläubigen statt.

Weil Christus an diesem Tage das heilige Opfer allein ver- richtet und seinen Jüngern die heilige Communion gereicht hat, so wird auch da, wo mehrere Geistliche sind, nur von einem das heilige Weisopfer dargebracht, während die übrigen aus seiner Hand die heilige Communion empfangen. In den bischöflichen Kirchen werden an diesem Tage der heilige Chrisam und die heiligen Oele geweiht,